

EzD 7.9

§ 116 ZPO, § 3 UmwRG, RL 85/337/EWG Art. 10a

Leitsätze

- 1. Bei der Prüfung, ob eine juristische Person (hier: ein Verein) die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfüllt, ist neben vorhandenen Einnahmen und vorhandenem Vermögen u. a. auch zu berücksichtigen, ob die juristische Person in Kenntnis einer Prozessführung die Bildung von Rücklagen unterlassen hat und ob sie über Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Einnahmensituation verfügt.**
- 2. Wirtschaftlich Beteiligter am Gegenstand des Rechtsstreits i. S. d. § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO ist auch derjenige, der ein eigenes Interesse am Streitgegenstand hat und der als sachlich Betroffener durch die juristische Person repräsentiert wird. Der Begriff des wirtschaftlich Beteiligten kann daher auch die Mitglieder von Idealvereinen umfassen.**
- 3. Diese Voraussetzungen gelten auch für Vereinigungen, die nach § 3 UmwRG anerkannt sind.**
- 4. Der Vorgabe des Art. 10a der UVP-Richtlinie, wonach das gerichtliche Überprüfungsverfahren u. a. „nicht übermäßig teuer“ durchzuführen ist, wird dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass ein Streitwert festgesetzt wird, der am unteren Rand des für Verfahren der betreffenden Art üblichen Rahmens liegt.**

OVG NW

Beschluss vom 30.04.2008 - 8 D 20/08.AK –

Rechtskräftig

Veröffentlicht in UPR 2008, 454-455

Aus den Gründen:

Für die Prozesskostengewährung an juristische Personen gilt § 166 VwGO i. V. m. § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO. Danach erhält eine juristische Person Prozesskostenhilfe, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 116 Satz 2 i. V. m. § 114 Satz 1 letzter Halbsatz ZPO).

Der gegenständliche Antrag ist ungeachtet der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen, weil jedenfalls die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht erfüllt sind. Ausgehend von den vorgelegten Unterlagen ist bereits davon auszugehen, dass der kl. Verein selbst über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten der Rechtsverfolgung zu bestreiten.

Diese setzen sich unter Zugrundelegung des vorläufig festgesetzten Streitwerts von 15 000,- € zusammen aus Gerichtskosten i. H. v. 968,- € (4,0 Gebühren zu 242, €) und Anwaltsgebühren i. H. v. 1584,80 € (2,8 Gebühren zu 566,- €, die sich aus der 1,6-fachen Verfahrens- und der 1,2-fachen Terminsgebühr zusammensetzen) zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer. Die dem Kl. jährlich zufließenden Mitgliedsbeiträge decken bereits einen erheblichen Teil dieser voraussichtlichen Verfahrenskosten ab. Der Kl. ist ferner darauf zu verweisen, vorhandenes Vermögen für die Klage einzusetzen. ... Selbst wenn der Kl. die Kosten des Rechtsstreits zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aus eigenen Einnahmen und tatsächlich vorhandenem Vermögen bestreiten könnte, ... müsste er sich in diesem Fall entgegenhalten lassen, dass er, obwohl er spätestens seit Beantragung der Anerkennung nach § 3 UmwRG die voraussichtliche Notwendigkeit einer Prozessführung erkannt hatte, die Bildung von entsprechenden Rücklagen unterlassen hat. Unterlässt eine Partei es, in Ansehung von Rechtsstreitigkeiten zu deren Finanzierung Rücklagen zu bilden, muss sie sich so behandeln lassen, als sei das Vermögen noch vorhanden (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 13.4.2006 12 U 249/04 - juris, Rn. 21 m. w. N.). Die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe stellt sich in einem solchen Fall als rechtsmissbräuchlich dar (vgl. BGH, Beschluss vom 10.1.2006 - VI ZB 26/05 , NJW 2006, 1068). Der Kl. hätte seinen Haushalt deshalb frühzeitig so einrichten müssen, dass die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Mittel bereit stehen. Das hätte auch dem Gewicht des Satzungszwecks „Umwelt- und Landschaftsschutz“ entsprochen, den der Kl. als seinen Hauptzweck bezeichnet. Überdies spricht die relativ geringe Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge dafür, dass der Kl. seine Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmenseite - sei es durch eine Erhöhung der Beiträge, sei es durch einen auf die Finanzierung des vorl. Verfahrens bezogenen Spendenaufruf - noch nicht voll ausgeschöpft hat. ... Diese gegenüber natürlichen Personen erhöhten Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe an juristische Personen entspricht der gesetzlichen Wertung, dass eine juristische Person nur dann eine von der Rechtsordnung anerkannte Existenzberechtigung hat, wenn sie ihre Ziele, auch die prozessualen, aus eigener Kraft verfolgen kann (vgl. BVerfG, B. vom 3.7.1973 - 1 BvR 153/69 , BVerfGE 35, 348 (356); BGH, B. vom 14.7.2005 - IX ZB 224/04 -, NJW-RR 2005, 1640). ...

Der Versagung der Prozesskostenhilfe steht nicht entgegen, dass der kl. Verein durch Bescheid des Umweltbundesamtes vom 15.2.2008 die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) gem. § 3 UmwRG und damit die Befugnis erhalten hat, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 UmwRG Rechtsbehelfe einzulegen, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen. Denn die Anerkennung setzt u. a. voraus, dass die betreffende Vereinigung die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die **Leistungsfähigkeit** der Vereinigung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UmwRG). Diese Anerkennungsvoraussetzung soll ebenso wie die entsprechende

Regelung in § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG sicherstellen, dass das mit der Anerkennung verbundene Klagerecht nur solchen Vereinigungen zusteht, die organisatorisch so aufgebaut sind, dass eine sachgerechte Aufgabenerfüllung möglich ist (vgl. BT-Drs. 16/2495, S. 13). Dabei umfasst der Begriff der Leistungsfähigkeit auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vereinigung. In die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind allerdings auch freiwillige Leistungen der Mitglieder einzubeziehen (vgl. Gassner, in: Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., 2003, § 59 Rn. 12). Die Fähigkeit, den Umweltschutz als satzungsgemäßen Aufgabenschwerpunkt zu fördern, erfordert demnach nicht nur, dass der Verein aufgrund des Engagements seines Vorstands und seiner Mitglieder in der Lage ist, Stellungnahmen und Einwendungen mündlich und schriftlich zu formulieren, sondern auch, dass er über **ausreichende Mittel** verfügt, um nötigenfalls die ihm mit der Anerkennung nach § 3 UmwRG verliehenen Rechte einschließlich des Klagerechts ausüben zu können. Das Erfordernis, die durch die Ausübung des Klagerechts nach § 3 UmwRG entstehenden Kosten aus Vereinsmitteln zu bestreiten, steht auch nicht in Widerspruch zu den hier maßgeblichen europarechtlichen Vorgaben. Das Gemeinschaftsrecht gebietet eine Freistellung der als klagebefugt anerkannten Vereinigungen von den Verfahrenskosten nämlich nicht. Das UmwRG dient der Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 156 vom 25.6.2003, S. 17). Durch Art. 3 dieser Richtlinie wurde die EGRichtlinie 85/337/EWG vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 vom 5.7.1985, S. 40) - UVP-RL - geändert und ergänzt. Nach dem neu eingefügten Art. 10a UVP-RL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit - wozu nach Art. 1 Abs. 2 UVP-RL auch Nichtregierungsorganisationen gehören, die sich für den Umweltschutz einsetzen - Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben. Die Verfahren werden nach Art. 10a UVP-RL „fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt“. Die Belastung mit Verfahrenskosten ist einem klagebefugten Verein danach gemeinschaftsrechtlich zumutbar, wenn und soweit diese nicht übermäßig teuer sind. Dem ist mit der Festsetzung eines am unteren Rand des für Verfahren der vorliegenden Art üblichen Rahmens (vgl. Nr. 1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. von Juli 2004, DVBl. 2004, 1525 = NVwZ 2004, 1327) hinreichend Rechnung getragen. Der Gesamtbetrag ist unter Berücksichtigung von Art und Umfang des hier angegriffenen Vorhabens und des Umfangs der im Klageverfahren angestrebten Überprüfung nicht unangemessen. Die Erfahrung mit Verbandsklagen von Umwelt- und Naturschutzverbänden, denen bereits nach bisherigem Bundes- oder einschlägigen Landesrecht (vgl. § 61 BNatSchG, § 12b LG NRW) ein Klagerecht zustehen, zeigt, dass Kosten der hier in Rede stehenden Höhe nicht dazu führen, dass die gesetzlich eröffnete Klagemöglichkeit ungenutzt bleibt.

Anmerkung

Auch in dieser Entscheidung geht es nicht um einen denkmalrechtlichen Streitfall. Fragen einer Verbandsklage speziell im Denkmalrecht waren bisher (2019) noch nicht Gegenstände verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen. Die Redaktion der EzD hat sich aber entschlossen, zunächst drei Entscheidungen in die Sammlung aufzunehmen, die zu vergleichbaren Problemen im Umweltrecht ergangen sind. Siehe hierzu die Entscheidungen EzD 7.9 Nr. XXX undYYY.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat den Beschluss des OVG NW im Jahr 2019 als Begründung der Ablehnung der Anerkennung des Denkmalnetzes Bayern als Umweltvereinigung genannt, denn das Denkmalnetz verfügt weder über Beiträge noch über Rücklagen für eine Prozessführung. Allerdings bestehen bundesweit offensichtlich nicht wenige Vereinigungen mit denkmalspezifischen Zielsetzungen, welche über die geforderte finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen dürften.

Martin